

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Juli 1972	Nr. 18
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 72	Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) GVBl. II 305-5	235

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)*

Vom 11. Juli 1972

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung der Beteiligten oder überwiegend im Interesse einzelner von Landesbehörden — mit Ausnahme der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte — oder als Weisungsaufgaben von anderen Verwaltungen vorgenommen werden, sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

(2) Sieht dieses Gesetz die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vor, dürfen andere Gebühren für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Sieht dieses Gesetz für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit für solche Gebühren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Die kommunalen Gebietskörperschaften können, soweit ihnen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung von Nr. 11 und 12 des anliegenden Gebührenverzeichnisses abweichende, ihren Verwaltungskosten angepaßte Gebührensätze festlegen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts,
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenerwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
5. freie Wohlfahrtsverbände,
6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staat-

Anlage

* GVBl. II 305-5

lichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Die Fachminister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Deutsche Mark; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Deutsche Mark nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Deutsche Mark nach unten auf volle 0,50 Deutsche Mark abgerundet.

§ 9

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 11

Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 12

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle einhundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 15

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 16

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistun-

gen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

schriftliche Zahlungsaufforderung, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzen der Vollziehung, Sicherheitsleistung, eine Vollstreckungsmaßnahme, Vollstreckungsaufschub, Anmeldung im Konkurs und Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Kurbeitrag in Staatsbädern

(1) In Badeorten mit staatlicher Kurverwaltung kann das Land für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der von ihm zu Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag (Kurtaxe) erheben.

(2) Das Nähere regelt der Minister der Finanzen durch eine Kurbeitragsordnung. Diese kann Bestimmungen enthalten über

1. den beitragspflichtigen Personenkreis,
2. die Meldepflicht des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers und ihre Verpflichtung, den Kurbeitrag einzuziehen,
3. die Haftung des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers für den Kurbeitrag.

§ 21

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Gebührenpflichtigen günstiger sind.

(2) Das Gebührenverzeichnis zu dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324), gilt mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen als Anlage zu diesem Gesetz nach § 1 Abs. 1 fort.

§ 23

Änderung von Vorschriften

(1) § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Worte „Die §§ 3 bis 6, 8 bis 11 Abs. 1 und § 12 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes“ durch die Worte „§ 3, § 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5 und 6, § 8 sowie §§ 10 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

(2) Dem Gebührenverzeichnis zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15.

Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)²⁾, wird als Nr. 4 angefügt:

„4 Für die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und für die Prüfung gemäß Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation je 5,— DM.“

§ 24

Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)³⁾, mit Ausnahme des Gebührenverzeichnisses (§ 22 Abs. 2),
2. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und, soweit es sich um Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Verwaltungskosten handelt, Nr. 5 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 133)⁴⁾,
3. Art. 8 § 1 Nr. 2, soweit es sich um die Kostenansprüche einer Verwaltungsbehörde handelt, und Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzsaml. S. 177)⁵⁾,
4. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)⁶⁾,
5. Verordnung über die Kosten im Rahmen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFl-Kostenverordnung) vom 3. September 1965 (GVBl. I S. 189)⁷⁾.

§ 25

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- 1) Ändert GVBl. II 334-7
- 2) Ändert GVBl. II 26-5
- 3) GVBl. II 305-3
- 4) Ändert GVBl. II 230-1
- 5) Ändert GVBl. II 230-2
- 6) Ändert GVBl. II 26-5
- 7) GVBl. II 357-7

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Anlage
zu § 22 HVwKostG

I. Übersicht zum Gebührenverzeichnis

	Lfd.Nr.		Lfd. Nr.
Abschriften	1	Einzelhandelsgesetz,	
Abstempelung von Geschäftsbüchern	34	s. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Akademische Grade, ausländische	28	Eisenbahnen	23
Aktenversendung	1a	Elektrizitätsmeßgeräte, Prüfstellen	24
Anerkennung von künstlerischen		Energiewirtschaft	25
Veranstaltungen	43	Entbindungsanstalten	54
Anerkennung von Kurorten usw.	65	Enteignung	26
Anlagen, gewerbliche	2	s. a. Baulandenteignung	13
Apotheken	3	und Bergbauangelegenheiten	
Apotheker	4	(Grundabtretungsbeschlüsse)	17
Approbation	4	Entlassungsurkunden	57
Arbeitsschutz	5	Erlaubniserteilungen,	
Arzneien	40	s. Genehmigungen	30
Ärzte,		s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
s. Approbation	4	Erreger menschlicher Krankheiten	48
s. a. homöopathische Ärzte	40	Fahrstühle	6
Aufzüge	6	Faustfeuerwaffen	61
Ausfertigungen	1	Feilbieten von Waren gelegentlich	
Auskünfte,		der Veranstaltung von Messen,	
s. Einwohnermeldewesen	22	Ausstellungen	62
s. a. Gewereregister	32	Fernleitungen,	
Ausländerangelegenheiten	7	s. Flüssigkeiten, brennbare	27
s. a. Reisegewerbe	62	s. a. Wasserrecht	63
Ausländische akademische Grade	28	Feuerbestattung	19
Ausländische Staatsdienste,		Film	46
Genehmigung zum Eintritt	57	Finanzierungshilfen an die gewerb-	
Ausnahmebewilligungen	30	liche Wirtschaft	67
Ausnahmegenehmigungen	58	Fleischbeschau, Vertrieb bedingt	
Ausspielungen	47	tauglichen oder minderwertigen	
Auswanderungsagenten	8	Fleisches	60
Ausweise	16	Flüssigkeiten, brennbare	27
Auszüge	1	Fotokopien	1
Azetylenanlagen	9	s. a. Beglaubigungen	16
Bäckereien	10	Fremdenführer	31
Bauaufsicht	11	Führung ausländischer akademischer	
Baubefreiungen	12	Grade	28
Baulandenteignung nach dem Bun-		Gase, verdichtete, verflüssigte und	
desbaugesetz	13	unter Druck gelöste	29
Baustatik, Prüflingenieur für	14	Gaststätten,	
Baustoffe, Bauarten	15	s. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Beglaubigungen (Urkunden,		s. a. Sperrstunde	52
Bescheinigungen, Zeugnisse)	16	Genehmigungen	30
Begräbnisstätten	19	s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Bergbahnen	23	Genossenschaftswesen	33
Bergbauangelegenheiten	17	Gesangsvorträge	31
Berufsausbildung	37	Geschäftsbücher, Abstempelung	34
Berufsausübung im Einzelhandel	31	Getränkeschankanlagen	30a
Berufsausübung, Vermessung	18	Gewerbebetrieb, Wiederaufnahme	
Bescheinigungen	16	nach Untersagung	31
s. a. Staatsangehörigkeitssachen	57	Gewerbelegitimationskarten	45
Bestallungen	4	Gewerberechtliche Erlaubnisse	31
Bestellungen	18	Gewerberegister, Auskunft	32
Bestattungswesen	19	Gewerbliche Anlagen	2
Betriebsleiter	23	Gift	35
Bewachungsgewerbe	31	Glücksspiele	47
Bildwerfer	46	Handwerkswesen	37
Bodenverkehrsüberwachung	21	Hebammenwesen	38
Butan, Vertrieb	29	Heilpraktiker	39
Dampfkesselanlagen	2	Heimatschein	57
Deklamatorische Vorträge	31	Homöopathische Arzneien,	
Diätassistenten(innen)	42	Selbstdispensieren	40
Dienstmänner	31	Homöopathische Ärzte	40
Dispensieranstalten	3	Hufbeschlagnahme	60
Durchschriften	1	Impfstoffe, Sera	48
Einbürgerungsurkunde	57	Innungen, Innungsverbände	37
Ein- und Durchfuhrgenehmigungen	60	Irrenanstalten	54
Einwohnermeldewesen	22		

	Lfd. Nr.		Lfd. Nr.
Juristische Personen	41	Säuglingspflegepersonal, -schulen	42
s. a. ausländische juristische Personen	7	Schädlingsbekämpfungsmittel	35
s. a. Bergbauangelegenheiten	17	Schankwirtschaft	31
Kadaverfleisch	60	Schaustellungen	31
Kalzium-Karbid	9	Schußwaffen	61
Kino	46	Sera	48
Konditoreien	10	Singspiele	31
Konzessionen,		Sperrstunde	52
s. Genehmigungen	30	Spielbanken	47
s. a. gewerberechtliche Erlaubnisse	31	Spiele, Spielgeräte, Spielhallen	31
s. a. Bergbauangelegenheiten	17	Sprengstoffe	56
Krankenanstalten	54	s. a. Bergbauangelegenheiten	17
Krankenpflegepersonal,		Staatliche Anerkennung von Krankenpflegepersonal u. ä.	42
Krankenpflegesschulen	42	Staatsangehörigkeitssachen	57
Künstlerische Veranstaltungen,		Stellvertreter für konzessionierte oder angestellte Personen	31
Anerkennung	43	Stiftungen	41
Kunstscheine	43	Strahlen, ionisierende	55a
Lebensmittelchemiker, Prüfungsausweise	48	Straßenbahnen	23
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	44	Straßenbauangelegenheiten	58
Legalisation	16	Straßenwesen	58
Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten(innen)	42	Tankstellen	27
Leichen	19	Tanzerlaubnis	31
Lichtspiele	46	Tarife	23
Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken, Sammlungen	47	Theatralische Vorstellungen	31
Lustbarkeiten	62	Tierärzte,	
Massageschulen, Masseur	42	s. Approbation	4
Medizinalverwaltung	48	s. a. Prüfungsausweise	60
Medizinisch-technische Assistenten(innen)	42	Tierarzneimittel	60
Metalle, unedle	49	Tierkörperbeseitigung	60
Milchhandel, Molkereien	50	Tierzucht	103
Munition	61	Trichinenschauer	60
Niederdruckdampfkessel	2	Triebwerke	2
Obuslinien	23	Ursprungszeugnisse	60
Orderlagerscheine	51	Veranstaltungen, künstlerische	43
Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäft	31	Vereidigung	18
Pferdefleisch	60	Vereine	41
Pflanzenschutzmittel	35	Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten	31
Preisangelegenheiten	53	Vermessungsingenieure	59
Privatanschlußbahnen	23	Versammlungswesen	59a
Privatkranken- (Entbindungs-, Irren-)Anstalten	54	Versteigerergewerbe	31
Privatschulen	55	Vervielfältigungen	1
Propan, Vertrieb	29	Veterinärangelegenheiten	60
Prüfingenieure für Baustatik	14	Viehseuchenerreger, Verkehr mit	60
Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte	24	Waffen- und Munitionsangelegenheiten	61
Prüfungsausweise,		Wasserrecht	63
s. Medizinalverwaltung	48	Weine (Anerkennung)	104
s. a. Veterinärverwaltung	60	Weinkontrolle	44
Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen	55a	Wirtschaftsprüfer	64
Reisegewerbe	62	s. a. Bestellung im Genossenschaftswesen	33
Saatgutverkehr	102	Wohlfahrtspfleger(innen)	42
Sachverständige	18	Wohnungsauskünfte	22
Sammlungen	47	Wohnungsbau	66
Sanierungs- und Entwicklungsträger	68	Zahnärzte	4
		Zapfsäulen	27
		Zeugnisse	16
		Zündmittel,	
		s. Sprengstoffe	56
		s. a. Bergbauangelegenheiten	17

II. Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält 1,— DM
auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.
- b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.
- c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 1,20 DM
- d) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl 1,— DM
bei größerem Format als DIN B 4 2,— DM
berechnet.
- e) Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 16) erhoben.“

2. Als lfd. Nr. 1 a wird eingefügt:

„1 a Aktenversendung

Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenpauschbetrag von 5,— DM
je Sendung erhoben.

Dies gilt nicht bei der Versendung von Akten

- a) im Bußgeldverfahren an den Betroffenen,
- b) im Wege der Amtshilfe.“

3. Lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2 Anlagen, gewerbliche

- a) Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von gewerblichen Anlagen (§ 16 GewO) mit Einschluß der Baugenehmigung sowie Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen 0,2 v. H. der Errichtungskosten
mindestens 100,— DM
- b) Genehmigung bzw. Erlaubnis von Veränderungen bezogen auf die Kosten der Veränderung 0,2 v. H.
mindestens 50,— DM
- c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO) 1/4 der Gebühren zu Buchst. a und b
mindestens 10,— DM
- d) Kostenverteilung, Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten 5,— bis 50,— DM
Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.
- e) Genehmigung von Ausnahmen von den Dampfkesselbestimmungen 30,— bis 600,— DM
- f) Zulassung von Niederdruckdampfkesseln 10,— bis 100,— DM
- g) Zulassung von Kesselsteingegen- und Kesselsteinlösemitteln 10,— bis 100,— DM

Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der Gebäude usw., soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz, mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Buchst. a, b und c zu erheben. Die vorstehenden Gebühren unter Buchst. a und c schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.“

4. Lfd. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9 Acetylenanlagen (gelöstes Acetylen, siehe Gase lfd. Nr. 29)

a) Erteilung der Erlaubnis für eine Acetylenanlage

mindestens	0,2 v. H. der Errichtungskosten 30,— DM
----------------------	---

b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Acetylenverordnung und des Anhangs zur Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1593)

20,— bis 200,— DM

c) Bauartzulassungen

20,— bis 300,— DM

d) Befugnisübertragung

20,— bis 200,— DM"

5. Lfd. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

5,— DM

b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite

1,— DM

c) Bescheinigungen aller Art

1,— bis 50,— DM

d) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Ursprungszeugnisse u. a.)

1,— bis 20,— DM

e) Bestätigung der Echtheit von deutschen Urkunden zum Zwecke der Legalisation

10,— bis 30,— DM

f) Für die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 und für die Prüfung gemäß Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation je

5,— DM

g) Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches

10,— bis 150,— DM

Gebührenfrei sind bei Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 JWG die Bestätigung der Echtheit zum Zwecke der Legalisation und die Ausstellung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie die Erteilung einer Auskunft nach Artikel 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens.

Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine, Unschädlichkeitszeugnisse, Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung."

6. Lfd. Nr. 17 wird wie folgt geändert:

17 Bergbauangelegenheiten

a) Buchst. b Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) — nachstehend ABG —).“

b) Unter Buchst. c werden die letzten drei Buchstaben „ABC“ durch die Buchstaben „a. a. O.“ ersetzt.

c) An Buchst. e wird als Nr. 3 angefügt:

„3. Bauartzulassung durch das Oberbergamt

2,— bis 1 000,— DM"

d) Unter Buchst. p werden in der ersten Klammer die Worte „bergpolizeiliche Verordnungen“ durch das Wort „Bergverordnungen“ ersetzt.

e) Buchst. q Sprengstoffe und Zündmittel (siehe auch lfd. Nr. 56 Sprengstoffe) erhält folgende Fassung:

„q) Explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör siehe lfd. Nr. 56“

7. In lfd. Nr. 18

Berufsausübung — Bestellung, Zulassung

werden die Gebührensätze bei Buchst. a Nr. 1 „35,—“ durch „100,—“, Nr. 2 „15,—“ durch „50,—“ ersetzt.

8. Lfd. Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. Eisenbahnen (außer Bundesbahn), Bergbahnen, Straßenbahnen und Obuslinien

a) Genehmigung oder Erlaubnis zur Herstellung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Änderungen der Anlage

1. einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn)

2. einer Bergbahn

3. einer Straßenbahn
 4. einer Obuslinie
 für die ersten 2 Mill. DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage $\frac{1}{10}$ v. H.
 für die weiteren 3 Mill. DM $\frac{1}{20}$ v. H.
 für die weiteren 5 Mill. DM $\frac{1}{40}$ v. H.
 für die weiteren Beträge $\frac{1}{80}$ v. H.
 in allen Fällen mindestens 25,— DM
 5. einer Eisenbahn des nicht-öffentlichen Verkehrs das Doppelte der Gebühren
 15,— DM
 mindestens
- b) Feststellung des Planes von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs sowie Straßenbahnen und Obussen 20,— bis 500,— DM
- c) Verlängerung der Genehmigung oder Erlaubnis von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs, Bergbahnen sowie Straßenbahnen und Obuslinien 20,— bis 500,— DM
- d) Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Verlängerung bestehender Anlagen 20,— bis 500,— DM
- e) Bestellung eines Betriebsleiters im Sinne des § 12 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) 20,— DM
 20,— bis 100,— DM
- f) Genehmigung von Tarifen von § 14 EBG 20,— bis 100,— DM
- g) Zulassung einer Ausnahme nach § 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 337) 200,— bis 1 000,— DM"
- 8a. Lfd. Nr. 27 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) Erlaubnis zur Errichtung und Inbetriebnahme von Fernleitungen 0,2 v. H. der Errichtungskosten
 100,— DM“
 mindestens
9. Lfd. Nr. 29 erhält folgende Fassung:
 „29 Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste
 a) Erteilung der Erlaubnis einer Füllanlage 0,2 v. H. der Errichtungskosten
 30,— DM
 mindestens
 b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Druckgasverordnung und des Anhangs zur Druckgasverordnung 20,— bis 200,— DM
 c) Erlaubnis von Veränderungen $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu Buchst. a
 20,— DM
 mindestens 20,— bis 600,— DM“
 d) Bauartzulassungen
10. In lfd. Nr. 30 a erhält Buchst. d folgende Fassung:
 „d) Ausnahmen von der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkechankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56 S. 1) und des Anhangs zu dieser Verordnung 20,— bis 50,— DM“
11. Lfd. Nr. 31 wird wie folgt geändert:
 1. Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) 1. zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 des Gaststättengesetzes — GastG — vom 5. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298 —) 10,— bis 3 000,— DM
 2. Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 2 GastG) 10,— bis 100,— DM
 3. Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 8 GastG) $\frac{1}{4}$ der Gebühr unter Nr. 1
 4. Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) die Hälfte der Gebühren unter Nr. 1 und 3
 1,50 DM
 mindestens jedoch
 5. vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG) die Gebühren unter Nr. 1, 3 und 4
 1,50 DM
 mindestens jedoch 200,— DM
 höchstens 1,— bis 300,— DM
 6. Gestattung (§ 12 GastG)
 7. Erlaubnis gemäß Nr. 1, 3 bis 6 bei Gaststättenbetrieben von besonders bedeutendem Umfang bis zum Doppelten der Gebühren unter Nr. 1, 3 bis 6“
2. Nach Buchst. n wird folgender Buchst. o angefügt:
 „o) zur Berufsausübung im Einzelhandel (§ 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel) 10,— bis 300,— DM“

12. In lfd. Nr. 35 Gift

werden die Gebührensätze
 bei Buchst. a „0,50 bis 5,—“ durch „1,— bis 5,—“
 bei Buchst. c „0,50 bis 3,—“ durch „1,— bis 3,—“
 bei Buchst. g „0,50 bis 5,—“ durch „1,— bis 5,—“
 ersetzt.

13. Lfd. Nr. 49 a „Mieterhöhung im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues“
 wird gestrichen.

14. Lfd. Nr. 52 erhält folgende Fassung:

„52 Sperrzeit

Sperrzeit im Sinne der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96)

- a) Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO), je nach Dauer der Maßnahme sowie Art und Umfang des Betriebes 10,— bis 2 000,— DM
- b) Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO), je nach Dauer der Maßnahme sowie Art und Umfang des Betriebes 30,— bis 3 000,— DM

Gebührenfrei sind:

- 1. Die Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3 SperrzeitVO),
- 2. die Vorverlegung des Beginns und das Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO).“

15. Lfd. Nr. 56 erhält folgende Fassung:

„56 Sprengstoffe

(siehe auch lfd. Nr. 17 Bergbauangelegenheiten)

I. Bundesrechtliche Sprengstoffvorschriften

- a) Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zu deren Beförderung (§ 6 Sprengstoffgesetz) sowie zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 Sprengstoffgesetz).

Der Berechnung der Gebühren wird der Umfang des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie der Beförderung und Einfuhr dieser Stoffe, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt.

- Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge 10,— DM/t
- mindestens 100,— DM
- für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t 2,50 DM/t
- für die 500 t übersteigende Menge bis 1 000 t 0,50 DM/t
- für die 1 000 t übersteigende Menge 0,10 DM/t
- höchstens 3 000,— DM
- b) Nachtrag zu einer Erlaubnis nach Buchst. a 10,— bis 100,— DM
- c) Fristverlängerung einer Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 Sprengstoffgesetz) $\frac{1}{4}$ der Gebühren zu Buchst. a
- d) Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis (§ 10 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 3 Sprengstoffgesetz) 50,— DM
- e) Befähigungsschein (§ 17 Sprengstoffgesetz) 30,— DM
- f) Entziehung eines Befähigungsscheines (§ 17 Abs. 4 Sprengstoffgesetz) 10,— DM
- g) Ausstellung neuer Erlaubnisse und Befähigungsscheine an Stelle von verlorenen 25,— DM
- h) Prüfung zum Nachweis der Fachkunde vor der zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 1 Sprengstoffgesetz) 10,— DM je Person
- i) Prüfung zum Nachweis der Fachkunde im Rahmen von Lehrgängen (§ 8 Abs. 2 Sprengstoffgesetz) 10,— DM je Person
- k) Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 50 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz) 5,— DM je Person
- l) Anerkennung von Lehrgängen (§ 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz)
 - Grundlehrgang 200,— DM
 - Sonderlehrgang 100,— DM
 - Wiederholungslehrgang 50,— DM
- m) Widerruf der Anerkennung von Lehrgängen (§ 49 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz) 25,— DM
- n) Ausnahmen von den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen 50,— bis 500,— DM

II. Landesrechtliche Sprengstoffvorschriften

- a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein)
 - 1. zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen 15,— bis 50,— DM
 - 2. zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland 150,— bis 600,— DM
- b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen 25,— DM
- c) Bescheinigung über die Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Sprengstofferlaubnisscheines 5,— DM
- d) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern
 - 1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage 15,— bis 150,— DM
 - 2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke 50,— DM
- e) Genehmigung von Ausnahmen
 - 1. von den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung) 50,— bis 500,— DM
 - 2. von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) 50,— bis 500,— DM"

16. Lfd. Nr. 57 a **Steuerberater** wird gestrichen.

17. In lfd. Nr. 58 „**Straßenwesen**“ werden gestrichen I. Güterkraftverkehr, II. Personenbeförderung, III. Straßenverkehrsangelegenheiten.

18. Lfd. Nr. 60 Abschnitt 1 Buchst. a Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 Ein- und Durchfuhrgenehmigungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere bzw. nach dem Gewicht der Teile, Gegenstände und Erzeugnisse, und zwar sind festzusetzen:

			Mindestgebühr
1. Einhufer, Rinder und andere Großtiere	bis zu 100 Tieren je weitere	1,— DM 0,50 DM	15,— DM
2. Schweine, Wildschweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Rehe, Gazellen, Antilopen, Muffelwild	bis zu 100 Tieren je weitere	0,50 DM 0,25 DM	10,— DM
3. Affen	bis zu 100 Tieren je weitere	0,50 DM 0,10 DM	10,— DM
4. Edelpelztiere, Kaninchen und ähnliche Kleintiere	je Tier	0,20 DM	5,— DM
5. Geflügel	bis zu 1 000 Tieren je weitere	0,05 DM 0,01 DM	5,— DM
6. Eintagskücken	bis zu 1 000 Tieren je weitere	0,02 DM 0,01 DM	5,— DM
7. Reisebrieftauben zum Auflassen	bis zu 10 000 Tieren bis zu 100 000 Tieren über 100 000 Tieren	10,— DM 20,— DM 30,— DM	
8. Wellensittiche	je Tier	0,15 DM	5,— DM
9. Papageien und Großsittiche	je Tier	0,25 DM	5,— DM
10. Fleisch	je 1 kg	0,01 DM	10,— DM
11. Erlegtes Wild und Geflügel			
a) Hirsche, Rehe, Wildschweine	je 1 kg	0,01 DM	10,— DM
b) Hasen und Kaninchen	je 1 kg	0,01 DM	10,— DM
c) Wildgeflügel	bis zu 100 Stück weitere	je 0,02 DM je 0,01 DM	10,— DM
12. Därme	je 1 kg	0,01 DM	5,— DM
13. Häute und Felle von Großtieren	je Stück	0,05 DM	5,— DM
14. Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle	je Stück	0,01 DM	5,— DM
15. Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile	je 10 kg	0,01 DM	5,— DM

			Mindestgebühr
16. Getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle	je 10 kg	0,01 DM	5,— DM
17. Wolle, Haare und Borsten	je 1 kg	0,01 DM	10,— DM
18. Federn und Federteile	je 1 kg	0,01 DM	25,— DM
19. Futtermittel tierischer Herkunft	je 10 kg	0,01 DM	5,— DM
20. Tierischer Dünger, Rauhfutter und Stroh	je 50 kg	0,01 DM	5,— DM
21. Jahresgenehmigung zur Einfuhr von Wolle, Haaren, Borsten, Federn, Knochen usw. in bestimmte Betriebe		25,— DM	
22. Sonstige Ausnahmegenehmigungen (bei Tierseuchenerregern 5,— DM)		—	5,— DM

Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- oder Durchfuhrgenehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen:

- a) Rinder = 150 kg
- b) Kälber = 30 kg
- c) Schafe = 15 kg
- d) Schweine = 75 kg

In Abschnitt I Buchst. b Nr. 2 wird der Gebührensatz von „0,50“ auf „1,—“ bis 6,— erhöht.

Lfd. Nr. 60 Abschnitt II wird gestrichen; die bisherigen Abschnitte III und IV werden Abschnitte II und III; als Abschnitt IV wird angefügt:

„IV Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

— FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547)

- a) für die Abnahme zum Zwecke der Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes und eines außerhalb eines Schlachtbetriebes oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch 10,— bis 50,— DM
- b) für die Zulassung eines Betriebes nach Buchst. a 50,— bis 100,— DM
- c) für die Überwachung eines Betriebes nach Buchst. a monatlich 30,— bis 100,— DM
- d) für die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen je angefangene 100 kg 1,— DM
- mindestens 10,— DM
- höchstens 30,— DM

18 a. Lfd. Nr. 61 erhält folgende Fassung:

„61 Waffen- und Munitionsangelegenheiten

- a) Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen und/oder Munition (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswaffengesetzes — BWaffG —) 20,— bis 1 500,— DM
- b) Erlaubnis zum Handeln mit Schußwaffen und/oder Munition (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BWaffG) 10,— bis 1 000,— DM
- c) Waffenerwerbscheine 15,— DM
- d) Waffenscheine 15,— DM
- e) Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen oder Munition (§ 11 Abs. 1 BWaffG) 10,— bis 500,— DM
- f) Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 9 Abs. 1 BWaffG) $\frac{1}{4}$ der Gebühren unter Buchst. a und b
- g) Zulassung von Ausnahmen
 - 1. von den Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten nach § 18 Abs. 4 BWaffG 10,— bis 1 000,— DM
 - 2. von weiteren Handelsverboten (§ 19 Abs. 3 BWaffG) 10,— bis 200,— DM
 - 3. von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 26 Abs. 5 BWaffG 10,— bis 500,— DM
 - 4. von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 27 Abs. 4 BWaffG 10,— bis 500,— DM
 - 5. hinsichtlich der Zulassung von Munition nach § 30 Abs. 3 BWaffG 10,— bis 500,— DM

- h) Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz (DVBWaffG) . . . 10,— bis 200,— DM
- i) Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DVBWaffG 10,— bis 200,— DM"

19. Als lfd. Nr. 65 wird eingefügt:

„65 Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten, Familien-Ferienorten und Heilbrunnen

- a) Erholungsort, Heilbrunnen 80,— DM
- b) Luftkurort, Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort . . . 150,— DM
- c) Kneippheilbad, Heilbad 250,— DM
- d) anerkannter Familien-Ferienort 120,— DM"

20. Als lfd. Nr. 66 wird eingefügt:

„66 Wohnungsbau

- a) Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften 0,5 v. H. bis 2 v. H. des zu bewilligenden, zu verbilligenden oder zu verbürgenden Darlehensbetrages
- b) Verwaltung der Förderungsmittel und Bürgschaften . . . 0,1 v. H. bis 0,5 v. H. des Darlehensbetrages je Jahr.

Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern werden ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 des Gesetzes gilt nicht für die vorstehenden unter Buchst. a und b genannten Verwaltungsgebühren."

20 a. Als lfd. Nr. 67 wird eingefügt:

„67 Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

- a) Bearbeitungsgebühr
Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Kredite und verlorene Investitionszuschüsse) von über 5 000,— DM . . . 0,5 v. H. der beantragten Finanzierungshilfe

In Abweichung von §§ 4 und 7 des Gesetzes wird die Gebühr mit der Erteilung der Zusage für die beantragte Finanzierungshilfe fällig und wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Antragsteller nach der Genehmigung auf die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfe verzichtet oder die Zusage gemäß I. 2.11 der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft vom 5. Mai 1970 (StAnz. S. 1142) gegenstandslos wird.

- b) Laufende Verwaltungsgebühr
Laufende Verwaltungsgebühr für alle seit dem 1. Januar 1961 übernommenen und künftig zu übernehmenden Staatsbürgschaften 0,5 v. H. des beantragten Kreditbetrages

Von der Erhebung der Gebühr werden ausgenommen:

- a) Rückbürgschaften für Betriebsmittelkredite der Lastenausgleichsbank mit 45/oiger Rückbürgschaft des Landes,
- b) Rückbürgschaften für Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften.

Ferner werden ausgenommen:

- c) Förderungsberechtigte im Sinne des § 72 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1566) und allgemein Gleichgestellte, soweit es sich dabei vorwiegend um eine auf die Person des Kreditnehmers abgestellte Förderung handelt. Diese Voraussetzung wird ohne Prüfung bei zu verbürgenden Krediten bis zu 100 000,— DM als erfüllt anerkannt."

20 b. Als lfd. Nr. 68 wird eingefügt:

„68 Sanierungs- und Entwicklungsträger

Bestätigung von Unternehmen als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz — StbauFG — vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung bei einem Finanzierungsvolumen

- bis zu 25 Mill. DM 500,— DM
- bis zu 50 Mill. DM 750,— DM
- über 50 Mill. DM 1 000,— DM."

21. Als lfd. Nr. 101 wird eingefügt:

„101 Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

a) Anerkennung als Lehrherr(in)	
1. Landwirte, Winzer, Gärtner, Molkereien, Brenner, Hauswirtschaft	50,— DM
2. Geflügelzüchter, Pelztierzüchter, Fischer, Imker, Melker, Schäfer, Schweinewärter	25,— DM
Bei vorübergehender Anerkennung von Elternbetrieben und Austauschbetrieben	20,— DM
b) Meisterprüfungen	80,— DM“

22. Als lfd. Nr. 102 wird eingefügt:

„102 Saatgutverkehr

I. Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 566)

a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
1. Hybridmais	6,— DM
2. Winterölrüchten	4,— DM
3. Arten, die nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind mindestens	2,50 DM
	10,— DM
b) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie	2,— DM
c) Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) je Partie	2,— DM
d) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19 und 23)	15,— DM
2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	10,— DM
3. Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	15,— DM
Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten, für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich	5,— DM
4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung	0,05 DM
e) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
1. Lein	20,— DM
2. allen übrigen Öl- und Faserpflanzen	17,— DM
3. Mais	15,— DM
4. allen übrigen Getreidearten	12,— DM
f) Sonstige Gebühren	
1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,— DM
2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,— DM
3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	15,— DM
4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	wie Buchst. e
5. Wiederverschließung (§ 26)	2,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	
6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau (§§ 31 bis 35)	
a) Basissaatgut	30,— DM
b) Zertifiziertes Saatgut	3,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	

- | | |
|---|---------|
| 7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2) | 20,— DM |
| g) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, | |
| je Teilstück | 2,— DM |
| Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben. | |

II. Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 582)

- | | |
|---|---------------|
| a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei | |
| 1. Saatgut von Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind | 3,— DM |
| 2. Samenträgern, die nicht unter Nr. 1 fallen | 5,— DM |
| mindestens | 10,— DM |
| b) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14) | |
| je Partie | 2,— DM |
| c) Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionsaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) | |
| je Partie | 2,— DM |
| d) Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4) | |
| je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche | 3,— DM |
| mindestens | 10,— DM |
| e) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung | |
| 1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, §§ 17, 18 und 22) | 15,— DM |
| 2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) | 10,— DM |
| 3. Überwachung der Abpackung (§ 24) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung | 15,— DM |
| Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich | 5,— DM |
| 4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung | 0,05 DM |
| f) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12) | |
| je Probe bei | |
| 1. Monogerm Saatgut und Präzisionsaatgut von Runkel- und Zuckerrüben | 25,— DM |
| 2. anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben | 15,— DM |
| 3. Kohlrüben, Futterkohl | 15,— DM |
| g) Sonstige Gebühren | |
| 1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand | 20,— DM |
| 2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand | 40,— DM |
| 3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2) je Partie | 15,— DM |
| 4. weitere Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 2) je Probe | wie Buchst. f |
| 5. Wiederverschließung (§ 25) | 2,— DM |
| — zusätzlich Gebühren wie Buchst. e — | |
| 6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau von zertifiziertem Saatgut (§§ 30 bis 33) | 8,— DM |
| — zusätzlich Gebühren wie Buchst. e — | |
| 7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2) | 20,— DM |
| h) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, | |
| je Teilstück | 2,— DM |
| Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben. | |

III. Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 593)

- a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 2, 6, 12 und 16) je angefangene 0,25 ha je Betrieb 8,— DM
mindestens 40,— DM
- b) Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15 Abs. 1 und 2) je Partie 5,— DM
- c) Kennzeichnung und Verschließung
1. Kennzeichnung und Verschließung (§§ 18, 19 und 23) 10,— DM
Mit den Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich 5,— DM
 2. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung 0,05 DM
- d) Sonstige Gebühren
1. Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand 20,— DM
 2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand 40,— DM
 3. weitere Probenahme einschließlich weitere Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 2) bis 80,— DM
 4. weitere Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15) je Partie 20,— DM
 5. Wiederverschließung (§ 24) 2,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. c —
 6. Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung (§ 33) je Partie 5,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. c —
- e) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück 2,— DM
Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.

IV. Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 665)

- a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche 2,50 DM
mindestens 10,— DM
- b) Entscheidung über Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3) je Partie 2,— DM
- c) Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15) je Partie 2,— DM
- d) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung
1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19 und 23) 15,— DM
 2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) 10,— DM
 3. Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung 15,— DM

Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich 5,— DM

4. Kennzeichnungs- und Verschleißmaterial je Packung 0,05 DM

e) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe

1. Rotschwengel, Weidelgräser, Wiesenlieschgras, Rispenarten 15,— DM

2. sonstige Gräser 12,— DM

3. Kleearten und Luzerne 15,— DM

4. sonstige landwirtschaftliche Leguminosen 12,— DM

f) sonstige Gebühren

1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand 20,— DM

2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand 40,— DM

3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) 15,— DM

4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2) wie Buchst. e

5. Wiederverschließung (§ 26) 2,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —

6. Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau (§§ 31 bis 35)

a) Basissaatgut 30,— DM

b) zertifiziertes Saatgut 8,— DM
— zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —

7. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2) 20,— DM

g) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück 2,— DM

Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.

V. Rebenpflanzgutverordnung vom 19. Juni 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 680)

a) Entscheidung über die Anerkennung vom im Inland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung des Rebenbestandes, Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides (§ 4 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 13) bei

1. Ruten, Edelreisern, veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben und Blindholz je angefangene Ar der Bestandsfläche jeder besichtigten Sorte 0,50 DM
je angemeldete Sorte mindestens 5,— DM

2. Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene tausend Stück der besichtigten Bestände 1,50 DM
je Betrieb mindestens 15,— DM

3. Topf- und Kartonagereben je angefangene tausend Stück der besichtigten Behältnisse 1,50 DM
je Betrieb mindestens 15,— DM

b) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung des Rebenbestandes, Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides (§ 4 Abs. 3, § 7, §§ 12 und 13) wie Buchst. a

Zusätzlich je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb 10,— DM

c) sonstige Gebühren

1. Nachbesichtigung (§ 8) je Rebenbestand 20,— DM

2. Wiederholungsbesichtigung (§ 10) je Rebenbestand 40,— DM

3. weitere Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 12 Abs. 3) je Partie 30,— DM

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gebühren bei Vornahme der Amtshandlung im Ausland

je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb	25,— DM
d) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück	2,— DM
Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.	

VI. Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 613)

a) Erteilung einer Bezugsnummer (§ 3) je Partie	2,— DM
b) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5 und 6)	
1. Probenahme bei Kleinpäckungen	10,— DM
2. Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei anderen Päckungen	15,— DM
Mit den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; je weitere halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich	5,— DM
3. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung	0,03 DM
In dieser Gebühr sind die Zusatztiketten und Einleger nicht enthalten.	
c) sonstige Gebühren	
Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	20,— DM

VII. Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 690)

a) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basissaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1, §§ 6 und 14)	
je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
1. einjährigen Arten	2,50 DM
2. zweijährigen Arten	5,— DM
mindestens bei einjährigen Arten	10,— DM
zweijährigen Arten	15,— DM
b) Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 2, §§ 6 und 14)	
je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
1. einjährigen Arten	2,— DM
2. zweijährigen Arten	4,— DM
mindestens bei einjährigen Arten	10,— DM
zweijährigen Arten	15,— DM
c) Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 3, § 14)	
je Partie	2,— DM
d) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
1. Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17 und 20)	15,— DM
2. Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2)	10,— DM

3. Überwachung der Abpackung (§ 22) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	15,— DM
Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb zusätzlich	5,— DM
4. Kennzeichnungs- und Verschleißmaterial je Packung	0,05 DM
e) Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
1. Zwiebeln, Porree, Roten Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat	12,— DM
2. Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	15,— DM
f) sonstige Gebühren	
1. Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,— DM
2. Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,— DM
3. weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	15,— DM
4. weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2)	wie Buchst. e
5. Wiederverschließung (§ 23) — zusätzlich Gebühren wie Buchst. d —	2,— DM
6. Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)	20,— DM
g) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je Teilstück	2,— DM
Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben."	

23. Als lfd. Nr. 103 wird eingefügt:

„103 Tierzucht

I. Haupt- und Sonderkörungen

a) Körung eines	
1. Hengstes	20,— DM
2. Kleinpferdehengstes	10,— DM
3. Bullen	10,— DM
4. Ebers	6,— DM
5. Schafbocks	4,— DM
6. Ziegenbocks	3,— DM
Wird bei der Körung gleichzeitig die Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis erteilt, verringern sich die Körgebühren um 50 v. H.	
b) Nichtkörung, Abkörung oder Zurückstellung eines	
1. Hengstes	12,— DM
2. Kleinpferdehengstes	6,— DM
3. Bullen	6,— DM
4. Ebers	4,— DM
5. Schafbocks	3,— DM
6. Ziegenbocks	2,— DM

Bei Nach- und Einzelkörungen werden die dreifachen Gebühren nach Buchst. a oder b erhoben.

II. Erteilung der Deckerlaubnis

für einen	
1. Hengst	20,— DM
2. Kleinpferdehengst	10,— DM
3. Bullen	10,— DM
4. Eber	10,— DM
5. Schafbock	5,— DM
6. Ziegenbock	4,— DM

III. Erteilung oder Änderung der Besamungserlaubnis

für einen	
1. Bullen	50,— bis 150,— DM
2. Eber	30,— bis 90,— DM"

24. Als lfd. Nr. 104 wird eingefügt:

„104 Anerkennung von Weinen, Schaumweinen und Branntweinen aus Wein

Weingesetz vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893)

a) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätswein (§ 11) oder über Anerkennung eines Prädikats (§ 12)

bis 1 000 Liter	20,— DM
1 001 bis 2 000 Liter	30,— DM
2 001 bis 6 000 Liter	50,— DM
6 001 bis 12 000 Liter	75,— DM
12 001 bis 20 000 Liter	100,— DM
über 20 000 Liter	125,— DM

b) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätsschaumwein, Sekt oder Prädikatssekt (in Verbindung mit § 5 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 939)

bis 1 000 Liter	25,— DM
1 001 bis 5 000 Liter	50,— DM
5 001 bis 10 000 Liter	75,— DM
10 001 bis 25 000 Liter	100,— DM
25 001 bis 50 000 Liter	125,— DM
50 001 bis 100 000 Liter	150,— DM
über 100 000 Liter	200,— DM

Für jedes Nachfolgecuvée sind 20 v. H. der an sich fälligen Gebühr, mindestens jedoch 10,— DM, zu zahlen. Sind Nachfolgecuvéés größer als das zuerst angemeldete Cuvée, so ist für das größte Nachfolgecuvée die volle Gebühr zu erheben. Für alle übrigen Cuvéés sind 20 v. H. der vollen Gebühr, mindestens 10,— DM, zu berechnen. Für Prädikatssekte ist für jedes Cuvée die volle Gebühr zu erheben.

c) Entscheidung über Anerkennung als Qualitätsbranntwein aus Wein in Verbindung mit § 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 939)

bis 1,5 Mill. Liter	130,— DM
über 1,5 Mill. Liter	250,— DM"

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 1,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.